

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land“.

Er hat seinen Sitz in Altdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und trägt somit den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes sowie die Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer unabhängig von Rasse und Abstammung.

Förderung des Sports mit dem Hund im Breitensport.

Förderung der hundesporttreibenden Jugend.

Förderung und Belehrung der Mitglieder bei Aufzucht und Haltung.

Förderung und Belehrung von Nicht-Mitgliedern bei der Aufzucht und Haltung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im Rahmen verschiedener Sportarten mit dem Hund und Anleitung der Besitzer zur Erreichung obiger Ziele. Ferner werden Unterrichtsstunden zum Zwecke der Haltung von Welpen und Junghunden, Unterrichtsstunden zum Zwecke der Vorbereitung auf die Begleithundeprüfung, Seminare zu den Themen der sportlichen Weiterbildung, Seminare zur Erziehung von Welpen und Junghunden abgehalten.

Der Verein ist dem Bayrischen Landesverband für Hundesport (BLV) angeschlossen.

Der Verein ist politisch neutral.

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,- EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzenden),
- b) dem Kassenwart,
- c) dem Schriftführer,
- d) zwei Beisitzern

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

§11 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 90%

§13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

§14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur ein Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verwendungszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 90% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Kontaktdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

- personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV), der wiederum Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) ist, ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Angaben zum Hund, Adresse und Kontaktdaten, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstand) zusätzlich die Bezeichnung der Funktion im Verein.
 3. Meine Mitgliedsdaten werden vom BLV eingesehen und im Rahmen des Sportbetriebes vom BLV und dhv genutzt. Bei weiterführenden Turnieren können diese Daten auch von übergeordneten Verbänden, z.B. dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) weitergegeben werden. Die erforderlichen Sportdaten können erhoben, gespeichert, genutzt und den Funktionsträgern sowie dem dhv und dem VDH zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, in allen Angelegenheiten, die der Zweckerfüllung des Sportbetriebs dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Bei Abmeldung des Mitglieds durch den Mitgliedsverein werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Der BLV, der dhv oder der VDH darf Bilder der Mitglieder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Webseite des Verbandes oder sonstigen Verbandpublikationen veröffentlichen und an die Presse oder Dachverbände zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergeben.
 4. Der Verein informiert die Tagespresse sowie über die Internetseite des Vereins über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den BLV von dem Widerspruch des Mitglieds.
 5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt. Händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
 6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Hundesportgruppe Nürnberg Land – HSG Nürnberg Land e.V.

Satzung für einen Hundeverein

Gründungsmitglieder:

Ulrich Nüßlein

Sonja Müller

Beate Seufert

Karl-Heinz Brunner

Martin Neumann

Petra Neumann

Tobias Neumann

Altdorf, 06.05.02

Letzte Mitgliederversammlung zur Neufassung Satzung am 17.05.2019